



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 36/2012*

Ordnung der Fakultät für Informations- und  
Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) der Fachhochschule Köln

vom 04. Juni 2012



Herausgegeben am 26. November 2012

**Ordnung der Fakultät für  
Informations- und Kommunikationswissenschaften  
(Fakultät 03)  
der Fachhochschule Köln**

**Vom**

**4. Juni 2012**

Die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften gibt sich auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), die folgende Fakultätsordnung:

**I. Grundlagen**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Sprachen und Informationswissenschaft hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät nach Abschnitt VI folgende wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet:

- 0301 Institut für Informationswissenschaft
- 0302 Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation
- 0303 Institut für Informationsmanagement (Forschungsinstitut).

Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

(4) Die Fakultät kann weitere Institute gründen.

(5) Die nach Absatz 1 und nach Absatz 4 gegründeten Einrichtungen erhalten nach Beschluss des Fakultätsrats eine eigene Institutsordnung.

## **II. Mitglieder und Angehörige**

### **§ 2 Definitionen**

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben<sup>1</sup> können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied auch in anderen Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch das Dekanat.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften bestimmen sich nach §§ 10 und 26ff. HG.

### **§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

## **III. Organe der Fakultät**

### **§ 5 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

---

<sup>1</sup> Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben bilden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und werden daher im Folgenden unter dieser Benennung subsumiert, sofern die Vertretung ihrer Gruppe in Gremien betroffen ist.

## **§ 6 Dekanat**

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen oder einer Prodekanin und einem Prodekan, die in der Regel in Personalunion die Geschäftsführenden Institutsdirektorinnen oder Geschäftsführenden Institutsdirektoren oder die Geschäftsführende Institutsdirektorin und der Geschäftsführende Institutsdirektor der beiden Lehrinstitute sind. In diesem Fall nimmt jede Prodekanin bzw. jeder Prodekan zugleich die Funktion der Studiendekanin bzw. des Studiendekans nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG für die Studiengänge des von ihr bzw. ihm vertretenen Instituts wahr.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Mitglieder des Dekanats übernehmen die Aufgaben der Studienorganisation und Studienplanung, der Fakultätsfinanzen, der Forschungscoordination sowie der Internationalisierung. Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Sie werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium.

(4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

(5) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebots, Einhaltung der Lehrverpflichtung, Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf ein Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(6) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklung.

## **§ 7 Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die das Dekanat nicht zuständig ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind

- acht Professorinnen oder Professoren
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter
- vier Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Im Anschluss daran tritt der Fakultätsrat zur Wahl des Dekanats gemäß § 27 Abs. 4 HG zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Im Übrigen treten die Mitglieder des Fakultätsrats ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge im Fakultätsrat sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wesentlich berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen, Professoren oder Lehrkräften für besondere Aufgaben Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

## **IV. Kommissionen, beschließende Ausschüsse, Gleichstellungsbeauftragte**

### **§ 8**

#### **Qualitätsverbesserungskommission**

(1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche das Dekanat im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz – GV. NRW. S. 165) ab. Statt der Qualitätsverbesserungskommission nach Satz 1 können auf Beschluss des Fakultätsrats auch je eine Qualitätsverbesserungskommission für das Institut für Informationswissenschaft und für das Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation eingerichtet werden.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünf Studierende der Studiengänge der Fakultät,
- die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 bestehen die Qualitätsverbesserungskommissionen aus:

- fünf Studierenden der Studiengänge des jeweiligen Instituts,
- der Studiendekanin oder dem Studiendekan, in deren oder dessen Zuständigkeit das betreffende Institut fällt,
- zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Instituts,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter des jeweiligen Instituts.

(3) Die studentischen Mitglieder werden von den an der Fakultät gebildeten Fachschaftsräten gemeinsam oder im Fall des Absatzes 1 Satz 5 von dem für das jeweilige Institut zuständigen Fachschaftsrat benannt ; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan für den Geschäftsbereich „Qualität der Lehre“ bzw. im Falle des Absatzes 1 Satz 5 jeweils die Studiendekanin oder der Studiendekan, in deren oder dessen Zuständigkeit das betreffende Institut fällt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

## **§ 9 Kommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat kann zur Beratung im Hinblick auf bestimmte Aufgabenkreise Kommissionen bilden.
- (2) Sofern nicht ein Mitglied des Dekanats den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von einem Mitglied des Dekanats einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.
- (3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (4) Für jede Kommission wird neben der oder dem Vorsitzenden eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Gleiches gilt für die Ausschüsse.
- (5) Für jeden Studiengang kann eine Studiengangskommission gebildet werden. Dieser gehören in der Regel drei Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an. Sie wird jeweils auf Vorschlag der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder des Geschäftsführenden Institutsdirektors vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Kommission aus der Gruppe der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die oder der Vorsitzende übernimmt die organisatorische Leitung des betreffenden Studiengangs. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (6) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 26 Abs. 2 und 64 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine oder mehrere ständige Studienreformkommissionen. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen für Prüfungsordnungen sowie zur Stellungnahme bei der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.<sup>2</sup>
- (7) Der Studienreformkommission gehören in der Regel vier Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterinnen und zwei Studierende an. Der Kommission können ggf. auch mehr Mitglieder angehören. Dabei muss die Gruppe der Professorinnen und Professoren stets mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Kommission aus der Gruppe der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (8) Der Fakultätsrat kann die Aufgabe, Studienreformkommissionen zu wählen, an den Institutsvorstand der jeweiligen Institute delegieren.

---

<sup>2</sup>Anmerkung: Da die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen neben dem Fakultätsentwicklungsplan grundsätzlich auch den Hochschulentwicklungsplan berührt, ist in solchen Angelegenheiten über den Fakultätsrat hinaus auch das Präsidium unter Beteiligung des Senats entscheidungsbefugt.

## **§ 10 Beschließende Ausschüsse**

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät**

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.

(4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.

(5) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich. Die Kandidatin gilt ohne Wahl als gewählt.

## **V. Berufungen und Ernennungen**

### **§ 12 Berufungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 38 HG sowie der Berufsordnung der Fachhochschule Köln.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sollen in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sollen Studiengängen angehören, die von dem Institut angeboten werden, dem die jeweilige Professur zugeordnet ist.

### **§ 13 Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“**

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Er-



kenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Hochschule auszuüben.

## **VI. Einrichtungen der Forschung und Lehre (Institute)**

### **§ 14 Institute**

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat und im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung mitgeteilt.

(4) Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement.

### **§ 15 Vorstand der Institute**

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören bei einem Institut mit bis zu zehn hauptamtlich tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren fünf Mitglieder dieser Gruppe an. Sind mehr als zehn Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren hauptamtlich an einem Institut tätig, gehören dem Vorstand sieben Mitglieder dieser Gruppe an. Weitere Mitglieder des Vorstands sind bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie höchstens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und höchstens zwei Studierende. Die genaue

Zahl der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden wird in den einzelnen Institutsordnungen festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden nach Gruppen getrennt von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des Instituts aus ihrer Mitte gewählt. Aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren eines Instituts wählt der Institutsvorstand eine Geschäftsführende Institutsdirektorin oder einen Geschäftsführenden Institutsdirektor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis dem Dekanat mit.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt mit Ausnahme der Mitglieder der Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, zwei Jahre und beginnt am 1. September.

(3) Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten, die das Institut betreffen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit ihr Aufgabenbereich nicht anderweitig festgelegt ist oder sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(4) Die Geschäftsführende Institutsdirektorin oder der Geschäftsführende Institutsdirektor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter haben im Institutsvorstand Sitz und Stimme. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben kein Stimmrecht.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch des Dekanats ergebnislos verlaufen ist.

(6) Das Nähere regelt die Institutsordnung.

## **§ 16**

### **Geschäftsführende Institutsdirektorin oder Geschäftsführender Institutsdirektor**

(1) Zur Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder zum Geschäftsführenden Institutsdirektor kann nur gewählt werden, wer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine Professorin oder einen Professor, die oder der hauptamtlich an der Fakultät tätig ist, zur Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder zum Geschäftsführenden Institutsdirektor.

(2) Die Geschäftsführende Institutsdirektorin oder der Geschäftsführende Institutsdirektor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Institutsdirektorin oder der Geschäftsführende Institutsdirektor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

### **§ 17 Kompetenzzentrum**

Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 14 bis 16.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Änderung der Fakultätsordnung**

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrats gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fakultätsordnung tritt hinsichtlich des § 6 mit Wirkung vom 01.03.2010, hinsichtlich des Regelungsinhalts des § 9 Abs. 5 mit Wirkung vom 01.09.2009, hinsichtlich des Regelungsinhalts des § 11 mit Wirkung vom 01.09.2008 und im Übrigen mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom 25.11.2008, 09.02.2010, 27.04.2010 und 03.04.2012.

Köln, den 4. Juni 2012

Die Dekanin  
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften

Prof. Dr. Simone Fühles-Ubach

## **Anlage 1**

Das derzeitige Studienangebot der Fakultät umfasst die folgenden Studiengänge:

Am Institut 0301:

Bibliothekswesen (B.A.)  
Informationswirtschaft (B.Sc.)  
Online-Redakteur (B.A.)  
Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A.)  
Markt- und Medienforschung (M.Sc.)

Am Institut 0302:

Mehrsprachige Kommunikation (B.A.)  
Sprachen und Wirtschaft (B.A.)  
Fachübersetzen (M.A.)  
Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation (M.A.)  
Konferenzdolmetschen (M.A.)  
Terminologie und Sprachtechnologie (M.A.)

## **Anlage 2**

### **Geschäftsordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften**

#### **§ 1**

#### **Sitzungen des Fakultätsrats**

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt.

(2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden. Die Einladungen werden von der Dekanin oder dem Dekan in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagungsordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.

(6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und gegebenenfalls die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

#### **§ 2**

#### **Tagesordnung und Beratung**

(1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nicht öffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. In begründeten Ausnahmefällen können auch Anträge berücksichtigt werden, die bis zum dritten Werktag vor der entsprechenden Sitzung nachgereicht werden. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen. Die Antragstellenden müssen bei der Fakultätsratssitzung selbst anwesend sein.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt „Verschiedenes“ oder „Berichte und Anfragen“ stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats zustimmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratenden Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann

unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwidmung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

### **§ 3**

#### **Antragsrecht und Sondervotum**

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinen wesentlichen Inhalten vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

### **§ 4**

#### **Protokollführung**

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nicht öffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrats versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Das Protokoll wird von der Dekanatsassistentin oder dem Dekanatsassistenten geführt. Sofern diese oder dieser verhindert ist, wird die Protokollführerin oder der Protokollführer von der Dekanin bestimmt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fakultätsrats sein.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss der Protokollführerin oder dem Protokollführer spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.